

Auch bey Gelegenheit der neuesten Kammergerichtsvisitation kam die Inkompetenz der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen in einige Bewegung, unerachtet bey den Berathschlagungen selbst nicht die Frage: ob? sondern: wie die Religionsbeschwerden beym Kammergericht zu erörtern seyn? Denn schon im Jahr 1770, also nach bereits eingetretener Kammergerichtsvisitation, ergiengen an die beyden höchsten Reichsgerichte sowohl, als an die zu Regensburg versammelte Stände das Allerhöchste kaiserl. Rescript, die Recht und Ordnungsmäßig eingeklagte und ferner einklagende eigentliche Religionsbeschwerden ohne Aufenthalt zum Vollzug zu bringen.

Allein diese Religionsbeschwerden waren doch alle nur von der Art, daß sie Beeinträchtigungen gegen die ausdrückliche Verordnungen des westphälischen Friedens betrafen.

Die Frage also, ob denen höchsten Reichsgerichten in geistlichen Sachen einige Gerichtsbarkeit zustehe, ist von dem einen Religionstheil bisher bejahet, von dem andern verneinet worden. Die kaiserlichen Rescripte können unmöglich die Meynung gehabt haben, den evangelischen Reichstheil mit dem katholischen Reichstheil in Religionsfachen auf eine solche Art zu vereintgen, und die in den beyden Religionspartheyen zugestandene Freyheit des westphälischen Friedens auf irgend einige Art einzuschränken.

Wenn